

Betriebsversammlung auf dem Ausflugsschiff

Ausgaben des Arbeitgebers sind als Arbeitslohn zu versteuern

Der Arbeitgeber zeigte sich großzügig. An Bord eines Ausflugsschiffes wurde der Belegschaft ein Menu mit Getränken serviert - auf einer so genannten Betriebsversammlung. Abends wurde dann in einem Hotel ein Betriebsfest veranstaltet. Das Finanzamt stufte die Ausgaben des Unternehmens für die große Sause als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein.

Vergeblich pochte der Arbeitgeber darauf, man habe doch auf dem Schiff ein Seminar abgehalten. Das stelle keine Entlohnung für die Arbeitnehmer dar, sondern liege allein im betrieblichen Interesse.

Die Zusammenkunft habe wohl insgesamt eher gesellschaftlichen Charakter gehabt, urteilte der Bundesfinanzhof (VI R 55/07). Daher komme eine Aufteilung in einen (nicht zu versteuernden) Seminarteil auf dem Schiff und eine (zu versteuernde) Betriebsveranstaltung an Land nicht in Betracht

Grundsätzlich könne eine Veranstaltung des Arbeitgebers, die betriebliche und gesellschaftliche Bestandteile enthalte, jedoch schon als "gemischt veranlasst" zu werten sein. Dann wären die Aufwendungen aufzuteilen. Wenn die Ausgaben des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung die Freigrenze von (derzeit) 100 Euro pro Arbeitnehmer überschreiten, sei allerdings die gesamte Summe als Arbeitslohn anzusehen und zu versteuern.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/betriebsversammlung-auf-dem-ausflugsschiff>